

**HESSISCHER LANDTAG**

05. 01. 2015

Kleine Anfrage**des Abg. Greilich (FDP) vom 21.10.2014****betreffend Stellenentwicklung und Aufgabenwahrnehmung des Polizeivollzugsdienstes und kommunaler Polizeibehörden****und****Antwort****des Ministers des Innern und für Sport**

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Wie stellt sich die Stellenentwicklung bei der Hessischen Polizei, untergliedert nach Polizeivollzugsdienst und Verwaltung, im Zeitraum von 2004 bis 2014 dar?

Jahr	Polizeivollzug*	Verwaltung**
2004	13.974	3.284,5
2005	13.972	2.939,0
2006	13.969	2.822,0
2007	13.956	2.734,0
2008	13.947	2.674,5,0
2009	13.588	2.458,5
2010	13.586	2.446,0
2011	13.589	2.448,0
2012	13.585	2.449,0
2013	13.585	2.402,5
2014	13.585***	2.402,5

* ohne HfPV und Ministerium und ohne Anwärter

** Fach- u. Verwaltungsbeamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne Wachpolizei)

***Mit dem Abschluss der Ausbildungsoffensive im gehobenen Polizeivollzugsdienst im August 2014 wurde eine Planstellenstärke von 13.764 Planstellen des Polizeivollzugsdienstes erreicht. Diese wurde über einen Haushaltsvermerk zum Stellenplan des Kapitels 03 81 - Polizeibehörden - abgebildet, wonach Polizeikommissaranwärterinnen und -anwärter nach dem erfolgreich absolvierten Studiengang im Eingangsamt ernannt werden und zunächst die seitherige Anwärterstelle in Anspruch nehmen. Der Stellenplan des Haushaltsentwurfes 2015 sieht hier eine Anpassung dahin gehend vor, dass zukünftig die erreichte Planstellenstärke von 13.764 Planstellen des Polizeivollzugsdienstes dargestellt wird.

Frage 2. Wie stellt sich die Stellenentwicklung bei der Hessischen Wachpolizei im Zeitraum von 2004 bis 2014 dar?

Jahr	Stellen Wachpolizei
2004	123
2005	123
2006	123
2007	123
2008	142
2009	492
2010	534
2011	534
2012	534
2013	544
2014	545

Frage 3. Wie viele Bürgerinnen und Bürger sind im Rahmen des Freiwilligen Polizeidienstes in Hessischen Kommunen im Zeitraum von 2004 bis 2014 tätig (gewesen)?

Jahr	Anzahl Helfer (Soll)
2004	257
2005	374
2006	492
2007	682
2008	701
2009	722
2010	725
2011	731
2012	723
2013	670
2014	612

Bei den o.a. Helferzahlen handelt es sich um Angaben nach Abschluss der Koordinationsverträge zum Einsatz des Freiwilligen Polizeidienstes mit den jeweiligen Städten und Gemeinden.

Frage 4. Wie haben sich die Personalzahlen bei den Ordnungspolizeibeamtinnen und -beamte (bis zur HSOG-Novelle vom 15. Dezember 2004 Hilfspolizeibeamtinnen und -beamte) bzw. Mitarbeitern im Außendienst der Ordnungsämter in den hessischen Städten und Kommunen im Zeitraum von 2004 bis 2014 entwickelt?

Eine Beantwortung dieser Frage ist nicht möglich, da weder bezüglich der aktuellen Personalzahlen der Ordnungspolizeibeamten bei hessischen Kommunen noch hinsichtlich der entsprechenden Entwicklung seit 2004 entsprechende Informationen vorliegen.

Frage 5. Wie haben sich die Einführung der Wachpolizei, des freiwilligen Polizeidienstes sowie die Ausweitung der vollzugsdienstlichen Kompetenzen und der engeren Kooperation von kommunalen Polizeibehörden mit dem Polizeivollzugsdienst auf die Aufgabenwahrnehmung und das Anforderungsprofil des hessischen Polizeivollzugsdienstes ausgewirkt?

a) Wachpolizei

Die Wachpolizei wird zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben eingesetzt, für die der Einsatz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten nicht zwingend erforderlich ist. Die Übertragung von Aufgaben an die Wachpolizei erfolgt nur unter dem Aspekt einer möglichen Entlastung des Polizeivollzugsdienstes für qualifiziertere originäre Aufgaben. Beispielhaft für die Tätigkeiten der Wachpolizei seien hier Objektschutzmaßnahmen, Gefangenentransporte, Gewahrsamsdienst und die Verkehrsüberwachung genannt.

Die Wachpolizei ist bei den Polizeipräsidien etabliert und deren Einsatz hat sich vielfach bewährt. Die gute Ausbildung und Qualifikation der Angehörigen der Wachpolizei ermöglicht es, eine spürbare Entlastung des Polizeivollzugsdienstes zu erreichen.

b) Freiwilliger Polizeidienst

Der Freiwillige Polizeidienst existiert in Hessen seit ca. 14 Jahren. Unter dem Leitgedanken "Präsenz zeigen - beobachten - melden" ist der Freiwillige Polizeidienst in Hessen zu einem Erfolgsmodell geworden. Mittlerweile beteiligen sich 95 hessische Städte und Gemeinden mit rund 612 Helferinnen und Helfern (Soll) an diesem Modell.

Die Erfahrungen mit dem Freiwilligen Polizeidienst stellen sich überaus positiv dar. Die Tätigkeiten des Freiwilligen Polizeidienstes haben zur Erhöhung der Sicherheit der Bürger beigetragen und die Polizei bei präventiven Aufgaben unterstützt. Der Freiwillige Polizeidienst dient nicht in erster Linie der Entlastung der Polizei, sondern der Präsenzerhöhung in Bereichen, die von der Polizei nicht im gewünschten Ausmaß betreut werden können und ist darüber hinaus zusätzlicher Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger; er ist ausdrücklich kein Ersatz für die hauptberufliche Polizei.

Die Resonanz in der Bevölkerung und bei den Polizeidienststellen mit freiwilligen Polizeihelferinnen und Polizeihelfern belegt, dass die Einführung des Freiwilligen Polizeidienstes in Städten und Gemeinden oder auch auf Landkreisebene ein hilfreiches und wirksames Mittel im Sinne eines zusätzlichen Angebots zur Polizeiarbeit ist.

Abgesehen von der Schwierigkeit, das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung in bestimmten Regionen zu messen, stellt die uniformierte Präsenz von Helferinnen und Helfern eine wirksame Maßnahme der Kriminalprävention dar.

c) Örtliche Ordnungsbehörden

Die sachliche Zuständigkeit der Gefahrenabwehrbehörden (Verwaltungsbehörden, Ordnungsbehörden) ist im Grundsatz seit vielen Jahren unverändert geregelt (vgl. §§ 2, 89 HSOG und § 1 HSOG-DVO vom 12.06.2007 <GVBl I S. 323> zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.10.2012 <GVBl S.326>). Lediglich durch die unterschiedliche Personalausstattung waren ggf. einige Kommunen nicht in der Lage, bestimmte Aufgaben zu bestimmten Zeiten wahrzunehmen. Die hessische Polizei hat in diesen Fällen nach dem Grundsatz der subsidiären Aufgabenwahrnehmung gehandelt. Sicherlich kam und kommt es durch die Tatsache, dass eine zuständige Gefahrenabwehrbehörde ihrem originären Auftrag nachkommt zur Entlastung der Polizeibehörden. Konkrete Aussagen können nicht getroffen werden; entsprechende Erhebungen über subsidiäre Aufgabenwahrnehmungen durch Polizeibehörden sind mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden.

Die Zusammenarbeit der hessischen Polizei mit den Gefahrenabwehrbehörden ist seit vielen Jahren geübte Praxis.

Frage 6. Ist im Zuge der Einführung des ausschließlich zweigeteilten Laufbahnsystems bei der hessischen Polizei, der Einführung des Freiwilligen Polizeidienstes in Hessen und im Verhältnis von Polizeivollzugsdienst zu den kommunalen Polizeibehörden eine Verschiebung (vollzugs-) polizeilicher Aufgaben festzustellen und wenn ja, inwiefern?

Es gibt keine Verschiebung von polizeilichen Aufgaben, da - wie bereits in der Antwort zur Frage 5 c) erläutert - die sachliche Zuständigkeit der Gefahrenabwehrbehörden im Grundsatz seit vielen Jahren unverändert geregelt ist.

Wiesbaden, 16. Dezember 2014

Peter Beuth